Heribert Franz Köck, Herbert Kohlmaier - Hg.

Gedanken zu Glaube und Zeit

Nr. 384

In dieser Schriftenreihe kommen jene Menschen zu Wort, die dem überholten, aber nicht änderungswilligen Regime in der römisch-katholischen Kirche nicht mehr in jeder Hinsicht folgen können, die aber den unverzichtbaren Wert der Frohbotschaft in krisenhaften Zeiten durch ihr Bekenntnis und ihr Beispiel sichtbar machen wollen. Sie sind davon überzeugt, dass nur durch solches Bemühen aus verantworteter christlicher Freiheit die Kirche aus ihrem beklagenswerten und bedrohlichen Zustand gerettet werden kann. Alle, die sich dieser Auffassung anschließen, sind eingeladen, dazu einen Beitrag zu leisten – in welcher Form auch immer.

Die Aussendung erfolgt unentgeltlich per E-Mail namentlich adressiert dzt. an Empfänger in mehreren Ländern, insbesondere in Österreich, Deutschland und der Schweiz, mit deren Einverständnis. Häufig erfolgt eine Weiterverbreitung. Jede Verwendung der Texte ist frei, sofern Quelle und Verfasser angegeben und keine sinnstörenden Veränderungen oder entstellende Kürzungen vorgenommen werden.

Die bisher in der Reihe "Gedanken zu Glaube und Zeit und danach erschienene Texte sind im Austria-Forum - das Wissensnetz aus Österreich abrufbar:

http://austria-forum.org/af/Wissenssammlungen/Essays/Glaube und Zeit.

Bitte zu beachten:

Sollen Zuschriften an uns vertraulich behandelt werden, ersuchen wir, dies ausdrücklich anzuführen!

Alfred Gassner

Die katholische Kirche im Normandie-Format

Warum neben Resilienz auch Ungehorsam und Widerstand zu den erlaubten Hilfsmitteln der Laienkirche im abgewürgten Kampf um mehr Partizipation gehören

Überlegungen zur Diskussion neuer Partizipationsformen in der Kirche

Teil II*

Von Karl Rahner, dem Anwalt des freien Gewissens und Glaubensvollzuges, stammt folgender Leitsatz: "Die Gläubigen dürfen nicht meinen, sie hätten nichts zu tun, bevor von oben ein Befehl heruntergereicht wird. Es gibt

^{*} Der Erste Teil des Beitrags erschien als Nr. 383 der «Gedanken zu Glaube und Zeit» zum 12. Juni 2021.

Taten, die Gott will, bevor das Startzeihen von der kirchlichen Autorität gegeben ist, und in Richtungen, die nicht schon vom Papst und den Bischöfen positiv gebilligt und festgelegt worden sind. Jeder und Jede in der Kirche muss seinem/und ihrem Geist folgen dürfen, solange es nicht feststeht, dass er (oder sie) einem Ungeist nachgibt." Er kritisiert hier nicht nur grundsätzlich die Verweigerung von Statusrechten für Laienchristen durch die Amtskirche, sondern legitimiert auch Ungehorsam und Widerstand als Waffen, mit denen Laienchristen ihre gebotene Gestaltungsfreiheit im Glaubensvollzug pneumatologisch einfordern dürfen.

* * *

3. Die Gewissensentscheidung als wesentlicher Bestandteil legitimen Ungehorsams und Widerstands

a. Wann Selbsthilfe und Selbstverteidigung als Notstandsmaßnahme erlaubt ist, was sie können und was nicht.

Wenn die kath. Kirche in ihrer Gesamtheit derzeit kein Ort neuer Selbstfindung ist, so stellt sich ganz automatisch die Frage, wie der brüchige Waffenstillstand im Normandie-Format mit Hilfe von Ungehorsam und Widerstand in einen tragfähigen Reformprozess umgeleitet werden kann. Anders herum gefragt: Welche Voraussetzungen müssen auf der Seite der Laienkirche erfüllt werden, um eine Rechtfertigung von Ungehorsam und Widerstand zu erzwingen.

Dazu sollte muss man wissen, dass man vor einer Entscheidung zur Selbstaufgabe bzw. zur religiösen Opposition immer die Gegenwart Gottes im eigenen Dasein mitbedenken und klären sollte,
warum die eigene Situation nicht jener vieler anderer Menschen entspricht. Wer dabei auf seinen
eigenen Narzissmus und übertriebene Selbstbetrachtung als alleinigen Sorgengrund stößt, sollte an
dieser Stelle mit seiner Gewissenserforschung aufhören und sich dem allgemeinen Recht fügen.
Wer dagegen (zusammen mit vielen anderen Überzeugungen) der Meinung ist, sein Anliegen entspreche einem weltweit allgemein gültigen Grundrechtekatalog, der auch alle Religionen bindet,
kann darauf hoffen, dass im Verteidigungsnotstand bestimmte (in der Regel unerlaubte) Handlungen nach einer sittlich gebotenen Güterabwägung (contra legem) erlaubt sein können, wenn unterdrückende Handlungen der Mächtigen dem Grundrecht der Menschenwürde widersprechen.

An Stelle einer sittenwidrigen Selbstaufopferungspflicht greift dann nämlich das Recht der Selbstund Vorwärtsverteidigung des/der Betroffenen. Angriffe der Mächtigen auf ihre ungehorsamen Gegner gelten dann als sittenwidrig, der Ungehorsam und Widerstand der Unterlegenen im Wege der Selbsthilfe und Selbstverteidigung wird als sittenkonforme und rechtliche zulässige Ausnahmetatbestände umgepolt. Grund: die Übermacht die Mächtigen lädt generell zum Missbrauch ein, wenn ein ausgewogenes Vorteils- und Lastenausgleichsrecht und eine adäquate Machtkontrolle fehlen.

Dieses Prinzip der sittenkonformen Selbsthilfe und Notwehr erlaubt dann aber niemand, sich einfach auf dem freien Markt der Beliebigkeit selbst zu bedienen und so Vorteile gegenüber dem Gemeinschaftsrecht einzuheimsen. Das bedeutet (konkret auf die kath. Kirche bezogen), dass sowohl die Priester- als auch die Laienkirche fortlaufend den jeweiligen ethisch-moralischen Zeitumständen anpassen müssen und neu gestellte Strukturfragen immer wieder kommunikativ gelöst werden müssen.

Das sittenkonforme Selbsthilfe-, Ungehorsams- und Widerstandsrechts als Optionen und Korrektiv missbräuchlicher Machtausübung ist sowohl im geschriebenen staatlichen Rechtskodex aber

auch im Kirchenrecht (z. B. CIC/1983 cc 208-231,273-289) als Instrument der Machtkontrolle und der Abwehr von rechtsbeugenden Maßnahmen zuhause; im Kirchenrecht läuft es aber nicht unter dem Titel "Grundrechte", wie im bürgerlichen Recht, sondern unter den Titeln "Rechte und Pflichten von Laien". Die fehlende Deckungsgleichheit in der Bezeichnung der gleichen Rechtskategorien in zwei verschiedenen Kodizes allein macht schon die entscheidenden Unterschiede deutlich. Die Ordinarienkirche versteht das Recht zum Ungehorsam nicht als Schutzrecht für die Schwächeren, sondern als Verpflichtung zum unterwürfigen Herdengehorsam, betont von daher immer wieder ihre eigene Autorität und setzt so auf geheime Weise dem Ungehorsam die Beugestrafe der Exkommunikation (vgl. c 1314) entgegen.

b. Der Gewissensnotstand

Weil ein solches legitimiertes Selbsthilferecht zur Abwehr Gewalt natürlich von vielen psychologischen und tatsächlichen Augentäuschungen auf der Täter- und Betroffenenseite gefährdet ist, sprechen Fachleute bei der Erläuterung der Voraussetzung für Ungehorsam und Widerstand von der Notwendigkeit eines "Gewissensnotstandes". Dieser soll vorliegen, sobald die Gesinnung und das Vertrauen des/der Betroffenen in das legitime Handeln des Machtträgers von diesen in sittenwidriger Weise unterbrochen wird. Die Abwehr dieses sittenwidrigen Angriffs der Machtträger in Form von Ungehorsam und Widerstand dient dann nicht nur dem Interesse des Einzelnen, sondern auch der Schaffung einer gemeinschaftlicher Antriebsfeder für alle, die von ähnlicher Gewaltüberschreitung der Mächtigen betroffen werden (können). Das Einzelschicksal soll so zum generellen gesellschaftlichen Schutzmantel werden.

Dass es sittenwidriges Handeln der Seite der Priesterkirche immer wieder gibt, muss hier nicht mehr gesondert bewiesen werden. Wenn Kardinal Marx aus München seinen Amtsverzicht mit dem Reformstillstand in der deutschen Kirche untermauert. so zeigt dies nicht nur, dass neben ihm auch Kardinal Woelki aus Anstandsgründen seinen Amtsverzicht hätte anbieten müssen, sondern auch, dass die Mehrheit der deutschen Bischöfe die Missbrauchsaufklärung nur als administrative Aufgabe ansieht, die man ohne strukturelle Änderung in der Kirche bewältigen können; welche dümmliche Arroganz da aus den Köpfen der konservativen Ordinarien herumschwirrt!

Weil Opfer damit aber erneut gedemütigt werden, ist dieser religiöse Primitivismus sittenwidrig. In allen deutschen Diözesen gibt es nach wie vor intransparente Kumpaneien, Schikanen und Postenschiebereien, werden attraktive Priesterplanstellen trotz rechtlicher Verpflichtung nicht ausgeschrieben und prominenten Kandidaten (die man loswerden will) zugeordnet, Eingaben von Laien nicht bearbeitet und deren Kritik unter Berufung auf das theologische Unwissen des Petenten einfach pauschal zurückgewiesen. Die Sicherungsmechanismen in der bürgerlichen Verwaltung (Aktenführung, Verbot von Geheimarchiven, Zwang zur Entscheidungsbegründung, Pflicht zur beschleunigten Bearbeitung und Gewährung des rechtlichen Gehörs) funktionieren in der Kirche Christi nicht; nicht Aufklärung, sondern Vertuschung ist der Regelfall.

Lange Zeit haben die kath. Bistümer ihre Vermögensverhältnisse verschleiert und der Mauschelei Tür und Tor geöffnet. Kommt es unter öffentlichem Druck trotzdem zu Aussageverpflichtungen (vgl. Gercke-Gutachten im Falle Woelki/Köln), können sich die die Befragten plötzlich an nichts mehr erinnern oder verweigern mit Deckung durch ihre Vorgesetzten gleich ganz die Aussage. Wer das Gutachten im Textumfang von ca. 900 Seiten gelesen hat, der ist bis zum Erbrechen empört, mit welch dümmlichen Ausreden diese Opferverächter versucht haben, sich selbst freizusprechen, die Übernahme von dienstlicher Verantwortung ablehnten und wie die Vertuscher ihre Vertuschungsmaßnahmen als Bestandteil >religiöser Hygiene< dargestellt haben. Von Pflichterfüllung bei der Ausübung von Dienstaufgaben kann da wohl ernsthaft keine Rede mehr sein. Im Gutachten

werden die Leerstände im klerikalen Sittenverständnis so deutlich, dass der Verlust der episkopalen Glaubwürdigkeit fast statistisch bestimmten Personen zugeordnet werden kann. Während man sich die Stimmungsdrücker selber fast alles und zu schnell verziehen haben, wird Opferleid bis heute unter im eigenen Interesse begraben.

Man hat bisher in der katholischen Kirche Deutschlands nicht lernen wollen, dass für eine christliche Kirche nichts so gefährlich ist, wie den Herrschaftsbogen zu überspannen und Spontanität im Glauben zu ersticken. Die "Bemächtigung" der Laien durch die Amtsträger walzt die Privatinitiative zu Boden und stört die Loyalitätsbereitschaft der Unterdrückten solange, bis der Institution der Boden unter den Füßen wegbricht. Damit sollte eigentlich der Gewissensnotstand als Voraussetzung für Ungehorsam und Widerstand ausreichend bewiesen sein.

c. Intensität der Beugemaßnahmen

Die Zulässigkeit von Ungehorsam und Widerstand hängen aber weiter von wichtigen Wesenszügen in der Person der/des Betroffenen ab, z.B. von der Intensität der Einwirkung der beugenden Regeln oder Maßnahmen der kirchlichen Obrigkeit. Ist die Einwirkung nach objektiven Maßstäben gering, wird die Gehorsamspflicht gegenüber dem geschriebenen Gesetz und der kirchlichen Beugemaßnahme nicht zurücktreten müssen. Geht es allerdings grundsätzlich um die Ausnützung von hierarchischen Machtpositionen oder trifft eine Maßnahme behinderte oder schicksalhaft in Not geratene Personen, die rein aus diesen Gründen (z.B. bei unverschuldeter Ehescheidung oder bei interkonfessionellen Ehen) schutzbedürftig sind, ist grundsätzlich von einer intensiven Einwirkung auf den Unterlegenen und vom Vorrang deren schutzwürdigen Interessen auszugehen. Selbsthilfeschutzrechte dürfen auch präventiv angewendet werden und müssen sich nicht auf Vergangenes beschränken lassen.

Der subjektiven Interessensabwägung muss eine objektive Nachteils- und Schadensbewertung durch den Betroffenen folgen, wobei es nicht auf Verschulden der Betroffenen ankommen darf. Diese dürfen drohende soziale Nachteile auch bei Personen in ihrer soziologischen Umgebung (Kinder/Ehegatten) in Rechnung stellen. Nicht nur Einzelmaßnahmen können sittenwidrig sein, sondern auch der andauernde Ausschuss von den Sakramenten und die Benachteiligung von bestimmten Personengruppen sind zu bewerten. Gibt es im konkreten Fall Berührungen zur Verletzung von Grundrechten (z.B. geschlechtsspezifischer Merkmale oder zur garantierten Religionsfreiheit, zum Gleichbehandlungsund Gleichberechtigungsgebot oder dem Verbot von Diskriminierungen), gelten nochmals strengere Schutzregeln, denn diese Rechtsgüter genießen einen besonderen Grundrechtsschutz. Die Menschenwürde ist der einzige verfassungsrechtliche Grundtatbestand, der in keinem Falle eingeschränkt werden darf, aber auch andere Grundrechte betteln nicht um Beachtung, sondern fordern diese verpflichtend, und dürfen in ihrem Wesensgehalt nicht angegriffen werden. Maßgeblich ist in allen Fällen nicht das Sittenverständnis der Gewalthaber, sondern, wie es das deutsch Bundesverfassungsgericht formuliert, >das Verständnis aller gerecht und billig Denkenden im Zeitpunkt der Strafmaßnahme<. Die Beweislast für das Fehlen der Voraussetzungen trägt der institutionelle Gewalthaber.

Erst wenn die Betroffene die sorgfältige Prüfung der Zusammenhänge durchlaufen haben und diese in einer persönlichen Entscheidung zu dem Ergebnis kommen, dass sie zum Ungehorsam berechtigt sind, dürfen sie kirchlichen Beugemaßnahmen in legitimer Form widerstehen und sich dabei auf die Unverhältnismäßigkeit der Sanktion und den Wegfall der Geschäftsgrundlage für die Gehorsamspflicht berufen. Natürlich werden alle Ordinarien auf Ungehorsam und Widerstand mit dem Argument antworten, in der kath. Kirche gebe es für Laienchristen gar keinen Verteidigungsnotstand; vielmehr sei die Priesterkirche von Gott her zur Verteidigung dessen Rechts verpflichtet und diese

Aufgabe stehe über allem menschlichen Notstandsrecht. Damit widerlegt sie sich aber selbst, denn das Argument unterstellt, Gott würde die Menschenwürde, die er seinen Geschöpfen als Teil ihrer Freiheit mitgegeben hat, missachten.

Der Katalog der aus der Gewissensentscheidung abzuleitenden Rechte reicht dann aber z. B. von der grundsätzlichen Lossagung von bischöflichen Autoritäten, dem Austritt aus der Kirche bis hin zur Missachtung von Gültigkeitsfragen bei Gottesdiensten ohne Priester, Teilnahmeverweigerung an kirchlichen Veranstaltungen, Sakramentenempfang durch Geschiedene in neuen Lebenspartnerschaften trotz Verbotes, der Gründung von eigenen Interessensgruppen und diakonischen Initiativen als nichtkirchliche Vereine mit demokratisch strukturierten Satzungen, Durchführung von Protestveranstaltungen und der Suche nach mitgehenden Priestern oder regelmäßigen Teilnahme an der Eucharistiefeier in der evangelischen Schwesterkirche. Laien sollten die Ordinarien immer wieder selbst befragen, beobachten, ihnen auffällig erscheinende Vorgänge dokumentieren und aufbewahren, um sie zu gegebener Zeit als Beweismittel verwenden zu können. Wenn einem Kontrollmittel verwehrt werden, unterliegen Laien kirchenrechtlich keinen Beschränkungen, sich solche auch gegen den Willen der Mächtigen zu beschaffen.

4. Wir sind also noch lange nicht dort, wo wir sein müssten – Auch der brüchige Normandie-Format wird nicht mehr lange halten –

Insgesamt kann man nach dieser, wie ich hoffe, nicht übertriebenen Lagebeschreibung der kath. Kirche in ihrem offensichtlichen Normandie-Format nur vorwerfen, dass mehr als 50 Jahre nach dem II. Vatikanum kaum noch etwas sauber funktioniert. Sie ist aktions- und projektunfähig. Kaum jemand wird der Kirche heute überhaupt noch Glaubwürdigkeit oder solide Menschlichkeit zubilligen; ihre bischöflichen Fürsten sind verwirrt und kommunikationsunfähig, solidem, einwandfreiem gesellschaftlichem und sittenkonformem Verhalten tritt der Klerikalismus mit streng dogmatischen Lufthieben entgegen. Da gibt es kaum noch Bewegung, nur noch traurigen Stillstand. Die Fronten zwischen Priester- und Laienkirche sind so verhärtet, weil bzw. dass auf der Seite der Priesterkirche keinerlei Bereitschaft besteht, etwas Neus auszuprobieren. Ich schrecke nicht vor der Behauptung zurück, dass es Gründe für Ungehorsam und Widerstand zuhauf gibt. Wir sehen nur noch eine Scherbenkirche, deren Amtsträger zuvörderst nur sich selbst im Blick haben, während die Volkskirche administrativ als brave Herde widerstandsunfähig gehalten wird. Ob Karl Rahner, wenn wir ihn noch befragen könnten, mit unserer Opposition zufrieden wäre?

Alfred Gassner, Regensburg, ist Dipl. Rechtspfleger a. D.

Kontakt:

Em. O. Univ. Prof. Dr. Heribert Franz Köck, 1180 Wien, Eckpergasse 46/1, Tel. (+43 1) 470 63 04, heribert.koeck@gmx.at

Volksanwalt i. R. Dr. Herbert Kohlmaier, 1230 Wien, Gebirgsgasse 34, Tel (+43 1) 888 31 46 kohli@aon.at

Unter diesen Adressen ist auch eine Abbestellung der Zusendungen möglich.